

Nachschlagewerk: nein

Antliche Sammlung: nein

BGB § 823 Dc, Ef

Eröffnet in gemietetem Hause der Mieter einen besonderen Verkehr (hier: durch Ausübung einer ärztlichen Praxis), so ist er - unabhängig von der Verkehrssicherungspflicht des Hauseigentümers - für die Zugänge zu den Mieträumen in einem den Bedürfnissen jenes Verkehrs entsprechenden Maße verkehrssicherungspflichtig.

Zumal bei einer Wendeltreppe können solchenfalls besondere Sicherungsvorkehrungen erforderlich sein.

BGH, Urt.v. 28. Januar 1964 - VI ZR 283/62 OLG Köln  
LG Aachen

Verkündet am 28. Januar 1964  
Kriegl, Justizobersekretär  
als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Facharztes Dr.med. Alfons K [REDACTED], J [REDACTED]  
D [REDACTED]-Straße [REDACTED],

Beklagten, Berufungsbeklagten und Revisionsklägers,  
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

g e g e n

die Ehefrau Margret R [REDACTED], W [REDACTED] J [REDACTED]

Klägerin, Berufungsklägerin und Revisionsbeklagte,  
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-  
liche Verhandlung vom 28. Januar 1964 unter Mitwirkung des  
Senatspräsidenten Dr. Engels und der Bundesrichter Hanebeck,  
Dr. Bodo, Dr. Haus und Heinrich Meyer

für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil  
des 3. Zivilsenats des Oberlandesgerichts  
in Köln vom 29. Oktober 1962 wird zurück-  
gewiesen.

Die Kosten der Revision werden dem Beklagten  
auferlegt.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:  
-----

Die Klägerin suchte am Nachmittag des 23. Juli 1959 mit ihrem neunjährigen Sohn den Beklagten zu einer Konsultation in seiner fachärztlichen Praxis auf, die er in J. Str. in gemietetem Hause betreibt. Der Aufgang zu den Praxisräumen besteht aus einer Marmortreppe, die in ihrem oberen Teil um 90° nach links gewendet ist und an der Innenseite einen Handlauf aufweist. Als die Klägerin nach der Konsultation und dem Verlassen der Praxisräume die Treppe hinabging, den Sohn an ihrer rechten Hand, damit dieser sich an dem rechts befindlichen Handlauf festhalten konnte, stürzte sie und zog sich Knie- und Unterschenkelverletzungen zu.

Die Klägerin führt ihren Sturz auf die gefährliche Beschaffenheit der mit nur einem Handläufer versehenen Wendeltreppe zurück. Sie hat behauptet, die Treppe sei glatt gewesen, die Stufen hätten eine verschiedene Tiefe gehabt; die Stufenkanten seien infolge einer Blendwirkung des von oben einfallenden Lichts nicht zu erkennen gewesen; vor ihr seien schon mehr als 20 Personen auf der Treppe zu Fall gekommen. Die Klägerin hat den Beklagten für ihren Unfall verantwortlich gemacht und auf Ersatz des Unfallschadens in Anspruch genommen. Sie hat wegen ihres unfallbedingten Arbeitsausfalls im Hauswesen und in der von ihrem Ehemann betriebenen Brauerei und Brennerei unter Vorlage einer Abtretungserklärung ihres Ehemannes angemessenen Schadensausgleich gefordert, ein angemessenes Schmerzensgeld beansprucht und Zahlung von 495.23 DM nebst Prozeßzinsen für Kosten ärztlicher Behandlung verlangt.

Der Beklagte hat die Ansprüche der Klägerin nach Grund und Höhe bestritten.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen.



Das Oberlandesgericht hat die Klage dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt.

Mit der Revision erstrebt der Beklagte die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils.

Die Klägerin beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:  
-----

Die Revision kann keinen Erfolg haben.

1. Das Berufungsgericht ist zutreffend davon ausgegangen, daß der Beklagte verpflichtet gewesen ist, für den verkehrssicheren Zustand der Treppe zu sorgen. Zwar war er nicht Eigentümer des Hauses; er hatte das Haus aber gemietet und in ihm seine ärztliche Praxis in Räumen eröffnet, zu denen die Treppe hinaufführte. Das brachte den Verkehr solcher Personen mit sich, die ihn in seiner Praxis aufsuchten. Unabhängig von der Verkehrssicherungspflicht, die der Hauseigentümerin oblag, traf ihn infolgedessen die Verpflichtung, einerseits den Zugang zu seinen Praxisräumen verkehrssicher zu halten oder zu gestalten. Im besonderen konnte sich eine solche Verpflichtung auf Grund der vertraglichen Beziehungen ergeben, in die er zu den ihn aufsuchenden Patienten trat. Sie bestand aber allgemein darum, weil er mit der Eröffnung seiner ärztlichen Praxis in den oberen Räumen des Hauses den Aufgang zu diesen Räumen dem besonderen Verkehr von Besuchern eröffnete, die die Treppe benutzen mußten, um zu ihm in seine Praxisräume zu gelangen.

2. Gestützt auf das Gutachten des Sachverständigen Architekt Dr. Ing. E. [REDACTED], ist das Berufungsgericht zu der Auffassung gelangt, daß die Treppe Mängel und Gefahren in sich barg, die der Beklagte hätte abstellen müssen, um

seiner Sicherungspflicht zu genügen. Die Treppe hatte einen Handlauf nur an der Seite der Wendelung und nicht auch an der Außenseite. Treppenbenutzer wurden hierdurch verleitet, die Treppe gerade da zu begehen, wo die Stufen schmal und gefährlich zu betreten waren. Die Auftritte der einzelnen Stufen waren von unterschiedlichen Ausmaßen, ebenso ihre Höhe und Tiefe. Beim Hinabsteigen erschienen die weißen Marmorstufen der Treppe infolge einer Blendwirkung, die das vom Dachfenster des Treppenhauses einfallende Tageslicht verursachte, auf der Innenseite der Treppe bis zur Mitte der Treppenbreite verwischt, so daß die Stufenkanten sich nicht abhoben. Einen Treppenläufer, für den die Befestigungsösen größtenteils noch vorhanden waren, gab es nicht. Auf der Treppe waren vor der Klägerin schon zahlreiche andere Personen zu Fall gekommen, darunter auch solche, die der Beklagte zuvor auf die Gefährlichkeit der Treppe noch besonders hingewiesen hatte. Das Berufungsgericht ist mit dem Sachverständigen der Ansicht, daß es zur Beseitigung der für die Treppenbenutzer bestehenden Gefahren vor allem notwendig gewesen wäre, die Treppe auch an der Außenseite mit einem Handlauf zu versehen; weiter hätte durch sinnvolle Beleuchtung die Blendwirkung abgestellt werden müssen; auch eines Treppenbelags hätte es bedurft. In dem Fehlen eines zweiten Handlaufs und in den störenden Lichtverhältnissen hat das Berufungsgericht die Ursache für den Unfall der Klägerin gesehen.

3. Diese Würdigung wird von der Revision vergebens angegriffen.

a) Das Berufungsgericht war nicht genötigt, die Treppe in Augenschein zu nehmen, um sich über den Unfall der Klägerin und dessen Ursachen ein Urteil bilden zu können. Die Feststellungen, die das Landgericht bei seiner Ortsbesichtigung

getroffen hat, und namentlich die Feststellungen und Lichtbilder des Sachverständigen Architekten Dr. Ing. E. [REDACTED] aus dem vorausgegangenen Beweissicherungsverfahren vermittelten ein hinreichend deutliches Bild von der Beschaffenheit und der Beleuchtung der Treppe. Im übrigen waren die Lichtverhältnisse auch nicht mehr dieselben wie zur Zeit des Unfalls, da inzwischen bauliche Veränderungen im Treppenhaus vorgenommen worden waren. Auf eine Prüfung der Treppenglätte konnte es nicht ankommen, da das Berufungsgericht nicht in ihr und in dem Fehlen eines Treppenbelags, sondern in dem Fehlen eines zweiten Handlaufes und in der störenden Lichtwirkung die Ursachen für den Unfall der Klägerin erblickt hat.

b) Wenn die Klägerin, wie sie sich nach ihrem von der Revision in den Vordergrund gerückten Vorbringen zu erinnern glaubt, den Halt auf der Treppe dadurch verloren hat, daß sie auf den Stufen übertrat, so war dies kein Grund, der das Berufungsgericht hätte hindern müssen, die von ihm dargelegten Umstände für unfallursächlich zu halten. Denn gerade das Fehlen eines Handlaufes auf der Außenseite der Treppe machte es erklärlich, daß sich die Klägerin mit ihrem Sohn auf der Treppe rechts hielt, wo der Sohn sich zwar an dem Handlauf festhalten konnte, für sie selbst aber die abnehmende Auftrittstiefe der Stufen und die schlechtere Erkennbarkeit der Stufenkanten die Gefahr eines Fehltritts begünstigten. Während ihr ein Handlauf auf der Außenseite der Treppe einen festen Halt geboten hätte und sie daher hier die Treppe sicher hätte hinabsteigen und auf den breiteren Stufen ihren Sohn an der rechten Hand auch sicher hätte hinabführen können, fehlte ihr dort ein Halt, wo sie die Treppe neben ihrem Sohn hinabschritt. Daß die Klägerin hier noch durch die Blendwirkung des Lichtes beirrt werden

konnte, mußte das Berufungsgericht auch nicht darum für ausgeschlossen halten, weil die Treppe nach den bei der Ortsbesichtigung getroffenen landgerichtlichen Feststellungen 1,31 m breit war; denn das erst 9-jährige Kind, das ganz rechts am Handlauf entlangging, brauchte, zumal wenn es etwas voranschritt, nicht soviel Raum einzunehmen, daß die Klägerin jenseits der Mitte der Treppe gegangen sein mußte, wo die Blendwirkung aufhörte.

Das Ergebnis, zu dem das Berufungsgericht bei der Frage nach den Ursachen des Unfalls gelangt ist, liegt im Rahmen möglicher tatrichterlicher Beweiswürdigung und ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden.

c) Keinen rechtlichen Bedenken unterliegt auch die Ansicht des Berufungsgerichts, daß es eine Verletzung der Verkehrssicherungspflicht des Beklagten bedeutete, wenn er nicht für die Anbringung eines zweiten Handlaufs und eine Verbesserung der Lichtverhältnisse sorgte. Baupolizeilich war zwar ein zweiter Handlauf nicht vorgeschrieben. Für den Verkehr, den der Beklagte auf dem Aufgang zu seinen Praxisräumen eröffnete, mußte er aber auch ohne eine solche Vorschrift die Sicherungsvorkehrungen treffen, die erforderlich waren, damit die Personen, die ihn in seiner ärztlichen Praxis aufsuchten, die Wendeltreppe ungefährdet benutzen konnten. Dies waren Kranke, unter denen, wie das Berufungsgericht hervorgehoben hat, auch alte und gebrechliche Personen, Körperbehinderte sowie Mütter mit kleinen Kindern in Betracht kamen. Mehr noch als es bei Treppen und insbesondere Wendeltreppen sonst nötig sein mag und es auch hier nötig gewesen sein mochte, solange das Haus nur den Wohnzwecken der Eigentümerin gedient hatte, mußte der Beklagte hiernach auf die verkehrssichere Benutzbarkeit der Treppe Bedacht nehmen. Dem Berufungsgericht ist darin beizutreten, daß die Verkehrs-

sicherungspflicht, die den Beklagten traf, erhöhte Anforderungen in sich schloß. Daß es diese Anforderungen mit dem Verlangen nach Anbringung eines zweiten Handlaufs auf der Außenseite der Treppe überspannt hätte, kann der Revision nicht zugegeben werden. Die Verpflichtung des Beklagten, wegen der Blendwirkung für eine andere Beleuchtung der Treppe zu sorgen, entfiel auch nicht darum, weil ihm das Haus nicht gehörte. Sollte eine geeignete Abhilfe nur durch solche Maßnahmen erreichbar gewesen sein, die er nicht ohne Zustimmung der Hauseigentümerin hätte treffen dürfen, so hätte der Beklagte ihr Einverständnis einholen müssen; daß es ihm versagt worden wäre, hat er nicht vortragen.

4. Mit Recht hat das Berufungsgericht dem Beklagten ein Verschulden daran beigemessen, daß er trotz Kenntnis von der Gefährlichkeit der Treppe nicht für die Anbringung eines zweiten Handlaufes und eine sinnvollere Beleuchtung der Treppe gesorgt hat.

Die Schadensersatzpflicht des Beklagten ist hiernach vom Berufungsgericht zutreffend bejaht worden (§ 323 BGB).

5. Ein eigenes Unfallverschulden der Klägerin hat das Berufungsgericht nicht für erwiesen gehalten. Daß die Klägerin durch die Sprechstundenhilfe Thevessen des Beklagten vor den Gefahren der Treppe gewarnt worden sei, hat es nicht feststellen können. Sollte die Klägerin, so hat das Berufungsgericht weiter erwogen, die Gefährlichkeit der Treppe auch ohne Hinweis erkannt haben, so habe sie doch in erster Linie auf die Sicherheit ihres Kindes Bedacht nehmen dürfen. Da an der Außenseite der Treppe kein Handlauf vorhanden gewesen sei, könne ihr nicht vorgeworfen werden, so gegangen zu sein, daß sich ihr Kind mit der rechten Hand am Geländer festhalten konnte, während sie selbst das

Kind an seiner linken Hand führte. In dieser Würdigung tritt kein Rechtsfehler zutage. Auch die Revisionsrüge eines Verstoßes gegen § 286 ZPO greift nicht durch. Mit den Aussagen der Zeugin Thevessen hat sich das Berufungsgericht ausdrücklich befaßt und es spricht nichts dafür, daß es die Bekundung der Zeugin übersehen hätte, die Klägerin sei vor ihrem Unfall mehr als einmal in der Praxis des Beklagten gewesen. Das Berufungsgericht hat denn auch unterstellt, daß der Klägerin die Gefährlichkeit der Treppe nicht verborgen geblieben ist. Ohne Rechtsirrtum ist aber das Berufungsgericht der Auffassung, daß es ihr nicht zum Verschulden gereicht, wenn sie sich der größeren Sicherheit ihres Kindes wegen auf der Treppe nach rechts gehalten hat. Daß sie sich beim Hinabschreiten selbst unachtsam verhalten hätte, ist nach der rechtsbedenkenfreien Ansicht des Berufungsgerichts nicht dargetan.

Die Revision muß hiernach mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO als unbegründet zurückgewiesen werden.

Engels

Hanebeck

Dr. Bode

Dr. Hauß

Meyer